

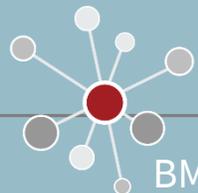
...die Plattform für zukunftssichere Kooperationen in der Gesundheitsversorgung

---



# Modernisierung der Zulassungsverordnung (ZV-Ärzte)

## Relevanz für den MVZ-Betrieb & Folgenabschätzung



Politik

## Bundesgesundheitsministerium will Zulassungsverordnung für Vertragsärzte modernisieren

Dienstag, 15. November 2022



Bundesministerium für Gesundheit

Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn

Verteiler Verbände

Versand ausschließlich per E-Mail

Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte und der Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte



REFERAT 224  
REFERATSLEITER Christian Weck  
BEARBEITET VON Anke Pepper

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn  
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn

TEL +49 (0)228 99 441-2116  
FAX +49 (0)228 99 441-4978  
E-MAIL 224-ZulassungsVO@bmg.bund.de  
INTERNET www.bundesgesundheitsministerium.de

Bonn, 10. November 2022  
AZ 224-20119



Bundesverband  
Medizinische Versorgungszentren -  
Gesundheitszentren - Integrierte Versorgung e.V.

## Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte und der Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte

Eine Analyse  
& Meinung des BMVZ e.V.  
Stand: 5. Januar 2023

Bundesverband Medizinische Versorgungszentren –  
Gesundheitszentren – Integrierte Versorgung e.V.

Bundesverband MVZ e.V.  
Schumannstraße 18  
10117 Berlin

**Kontakt:**

BMVZ-Geschäftsstelle  
[gf.assistenz@bmvz.de](mailto:gf.assistenz@bmvz.de)

Tel.: 030 – 270 159 50  
Fax: 030 – 270 159 49  
[www.bmvz.de](http://www.bmvz.de)

**Inhaltsübersicht**

Seite 2	allgemeine & weiterführende Anmerkungen Detailanmerkungen
Seite 3	Adressatenkreis – Formularpflicht – Akteneinsicht
Seite 4	Formularpflicht – Versicherungsbescheinigung nach § 113 VVG
Seite 5	Behördliches Führungszeugnis – Genehmigung von Zweigstellen
Seite 6	Vertretungsgründe – Vertretungsdauer – Interne Vertretung
Seite 7	Assistenten – Vorlage des Arbeitsvertrages – Umwandlung der Anstellung in eine Zulassung – Unterlagen bei Einbringung einer Zulassung
Seite 8	ZA-Sitzungen mittels Videotechnik – Anlage 2: Erfassung zeitlicher Angaben – Anlage 2: Erfassung fehlender Angaben

## Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Gesundheit

### Verordnung zur Änderung der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte und der Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte

#### A. Problem und Ziel

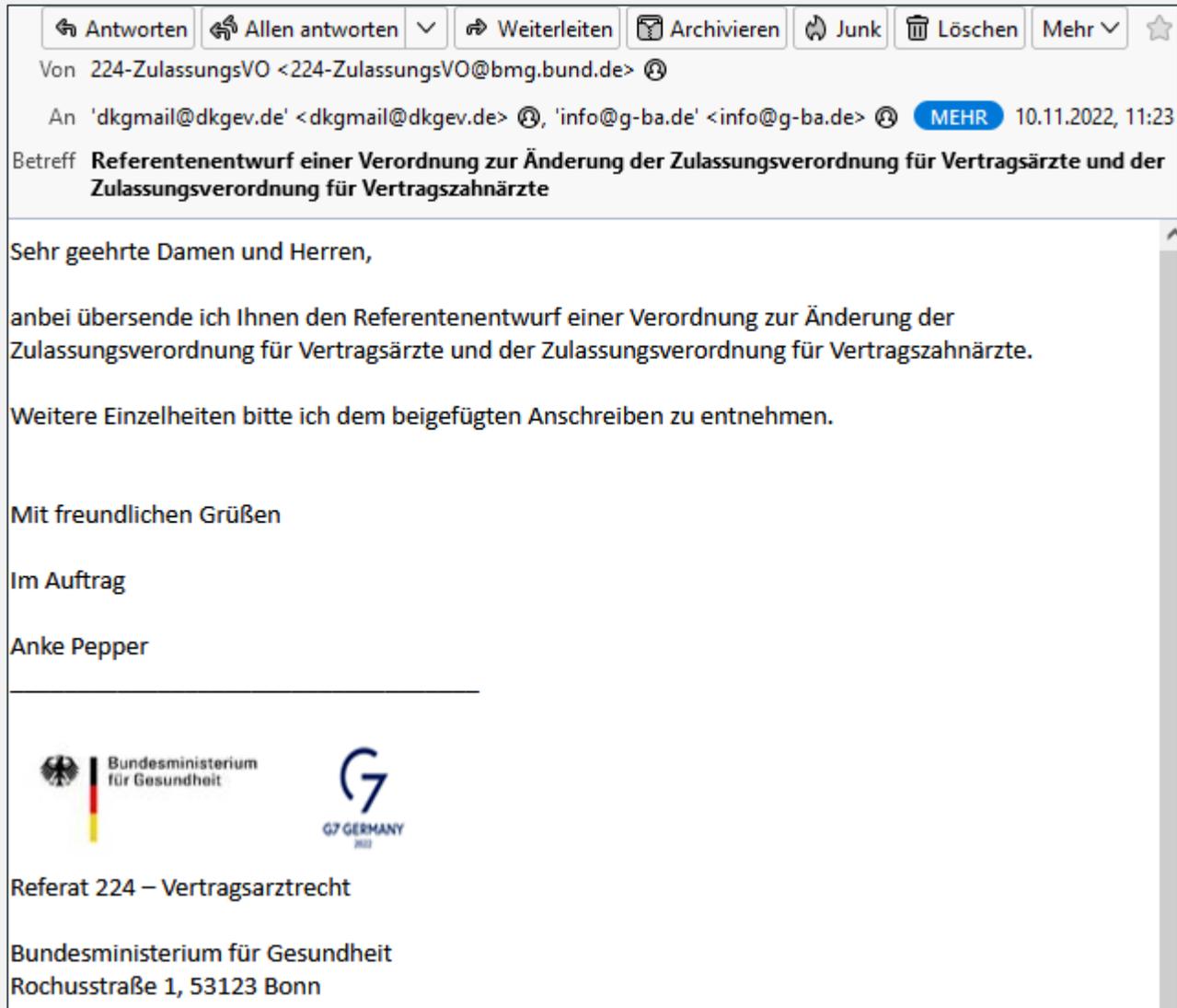
Die Zulassungsverordnungen für Ärzte und Zahnärzte wurden erstmals im Jahr 1957 auf Grundlage der Ermächtigungsnorm des § 368c Absatz 1 der Reichsversicherungsordnung erlassen und sind seitdem nur punktuell angepasst worden. Im Laufe der Zeit haben sich Verfahrensabläufe und gesetzliche Vorschriften, die für die vorliegenden Verordnungen von Bedeutung sind, geändert, ohne dass dies in den Zulassungsverordnungen vollständig abgebildet ist. Auch die Versorgungslandschaft hat sich deutlich fortentwickelt. So nehmen zum Beispiel die im Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) verankerten Berufsausübungsgemeinschaften und medizinischen Versorgungszentren (MVZ) mittlerweile einen festen Platz in der Versorgung ein; auch die Tätigkeit von angestellten Ärztinnen und Ärzten, Zahnärztinnen und Zahnärzten, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten nimmt stetig in der ambulanten Versorgung zu.

Elektronische Abläufe haben bisher noch keinen Eingang in die Zulassungsverordnungen gefunden. Die Zulassungsverordnungen gehen noch von rein papiergebundenen Verfahren aus.

Die in der Anlage zu § 2 der Zulassungsverordnungen aufgeführten Daten spiegeln nicht den Datenbedarf wider, der aufgrund neuer Aufgaben und größerer Leistungserbroughtvielfalt entstanden ist.

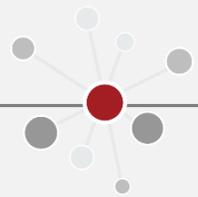
## Zielrichtungen | Themen

- Modernisierung & Digitalisierung
- Entbürokratisierung
- Systematisierung der Regelungen zu Assistenten & Vertretern
- diesbezüglich Angleichung von Anstellung und Niederlassung
- Erweiterung der Datenerfassung im Arztregister
- Erhöhung der ZA-Gebühren



## Bearbeitungsstand

- ✓ Referentenentwurf veröffentlicht
- ✓ Stellungnahmeverfahren (schriftlich) durchgeführt
- Überarbeitung des Entwurf zu einer finalen Fassung
- Veröffentlichung & Inkrafttreten
- ! Besonderheiten des Rechtsordnungsverfahrens



### § 1

(1) Für jeden Zulassungsbezirk führt die Kassenärztliche Vereinigung ~~neben dem~~ ein elektronisches Arztregister **sowie** die Registerakten ~~und~~ **die ebenfalls elektronisch geführt werden können.**

(2) Das Arztregister erfaßt

1. ~~a)~~ die zugelassenen Ärzte und Psychotherapeuten **sowie die bei diesen oder bei Berufsausübungsgemeinschaften, medizinischen Versorgungszentren, Eigeneinrichtungen nach § 105 Absatz 1 c und Absatz 5 oder Einrichtungen nach § 402 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch angestellten Ärzte und Psychotherapeuten.**
2. ~~b)~~ Ärzte, die die Voraussetzungen des § 3 und Psychotherapeuten, die die Voraussetzungen des § 95c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erfüllen und **deren Eintragung erfolgt ist, ihre Eintragung nach § 4 beantragt haben.**
3. **die ermächtigten Ärzte und Psychotherapeuten und**
4. **die Berufsausübungsgemeinschaften und medizinischen Versorgungszentren.**

(3) Diese Verordnung gilt für

1. die ~~Psychotherapeuten-Vertragspsychotherapeuten und die dort angestellten Psychotherapeuten,~~
2. die medizinischen Versorgungszentren und die dort angestellten Ärzte und Psychotherapeuten, ~~sowie~~
3. die bei Vertragsärzten, ~~Vertragspsychotherapeuten, Berufsausübungsgemeinschaften, Eigeneinrichtungen nach § 105 Absatz 1c und Absatz 5 und Einrichtungen nach § 402 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch angestellten Ärzte und Psychotherapeuten sowie~~ „angestellten Ärzte und Psychotherapeuten entsprechend.“
4. **die ermächtigten Ärzte und Psychotherapeuten sowie die ermächtigten Einrichtungen.**



# Geplante INHALTE

## § 10

(1) Die Kassenärztliche Bundesvereinigung führt das Bundesarztregister, ~~nach dem Muster der Anlage, das die in der Anlage zu § 2 dieser Verordnung aufgeführten Angaben enthält, in elektronischer Form.~~

(2) Die Kassenärztlichen Vereinigungen teilen Eintragungen und Veränderungen in den Arztregistern der Kassenärztlichen Bundesvereinigung unverzüglich mit.

(3) Die Kassenärztliche Bundesvereinigung teilt Tatsachen, die für das Arztregister von Bedeutung sind, der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung unverzüglich mit.

## § 11

(1) Die Zulassungsbezirke werden von den Kassenärztlichen Vereinigungen und den Landesverbänden der Krankenkassen sowie den Ersatzkassen gemeinsam gebildet und abgegrenzt.

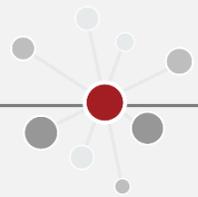
(2) Werden Zulassungsbezirke für Teile des Bezirks einer Kassenärztlichen Vereinigung gebildet, so sind bei der Abgrenzung in der Regel die Grenzen der Stadt- und Landkreise zu berücksichtigen.

(3) Die Kassenärztliche Vereinigung hat die Zulassungsbezirke unverzüglich in den für ihre amtlichen Bekanntmachungen zuständigen Blättern **oder dem dafür vorgesehenen elektronischen Portal** bekanntzugeben.

---

## Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV)

Synopse | Referentenentwurf November 2022



# Geplante INHALTE

(2) Bei Urlaub, ~~humanitärem Einsatz oder Teilnahme an ärztlicher Fortbildung oder an einer Wehrübung~~ kann der Vertragsarzt sich innerhalb von zwölf Monaten bis zur Dauer von drei Monaten vertreten lassen, ohne dass dies der Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung bedarf. Bei Krankheit kann er sich innerhalb von zwölf Monaten bis zur Dauer von sechs Monaten ~~genehmigungsfrei~~ vertreten lassen. Die Vertretungszeit nach Satz 1 und nach Satz 2 darf insgesamt sechs Monate innerhalb von zwölf Monaten nicht überschreiten. Eine Vertragsärztin kann sich in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einer Entbindung bis zu einer Dauer von zwölf Monaten ~~genehmigungsfrei~~ vertreten lassen. Dauert die Vertretung länger als eine Woche, so ist sie der Kassenärztlichen Vereinigung mitzuteilen. Überschreitet innerhalb von zwölf Monaten die Dauer der Vertretung einen Monat, kann die Kassenärztliche Vereinigung beim Vertragsarzt oder beim Vertreter überprüfen, ob der Vertreter die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 3 erfüllt und keine Ungeeignetheit nach § 21 vorliegt.

(3) Ein Vertragsarzt kann sich mit vorheriger Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung aus Gründen

1. der Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung,
2. der Erziehung von Kindern oder
3. der Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung

vertreten lassen. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 ist die Vertretung bis zu einer Dauer von 36 Monaten zulässig; dieser Zeitraum muss nicht zusammenhängend genommen werden. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 ist die Vertretung bis zu einer Dauer von sechs Monaten zulässig. Die Kassenärztliche Vereinigung kann die in den Sätzen 2 und 3 genannten Zeiträume verlängern. Kann der Vertragsarzt bei Erreichen der Höchstdauer der genehmigungsfreien Vertretung nach Absatz 2 seine Tätigkeit noch nicht wiederaufnehmen, kann die Kassenärztliche Vereinigung eine längere Dauer der Beschäftigung des Vertreters genehmigen.

## § 32

(1) Der Vertragsarzt hat die vertragsärztliche Tätigkeit persönlich in freier Praxis auszuüben. ~~Bei Krankheit, Urlaub oder Teilnahme an ärztlicher Fortbildung oder an einer Wehrübung kann er sich innerhalb von zwölf Monaten bis zur Dauer von drei Monaten vertreten lassen. Eine Vertragsärztin kann sich in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einer Entbindung bis zu einer Dauer von zwölf Monaten vertreten lassen. Dauert die Vertretung länger als eine Woche, so ist sie der Kassenärztlichen Vereinigung mitzuteilen. Der Vertragsarzt darf sich grundsätzlich nur durch einen anderen Vertragsarzt oder durch einen Arzt, der die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 erfüllt, vertreten lassen. Überschreitet innerhalb von zwölf Monaten die Dauer der Vertretung einen Monat, kann die Kassenärztliche Vereinigung beim Vertragsarzt oder beim Vertreter überprüfen, ob der Vertreter die Voraussetzungen nach Satz 5 erfüllt und keine Ungeeignetheit nach § 21 vorliegt. Bei Vorliegen eines in Absatz 2 oder Absatz 3 genannten Grundes kann er sich vertreten lassen. Der Vertragsarzt darf sich grundsätzlich nur durch einen anderen Vertragsarzt oder durch einen Arzt, der die Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 erfüllt, vertreten lassen. Der Vertragsarzt hat seinen Vertreter zur Erfüllung der vertragsärztlichen Pflichten anzuhalten. Die Dauer der Beschäftigung eines Vertreters ist zu befristen.~~

(4) Die Kassenärztliche Vereinigung kann die Weiterführung der Praxis eines verstorbenen Vertragsarztes durch einen anderen Arzt bis zur Dauer von sechs Monaten nach dem Ende des Kalendervierteljahres, in dem der Tod eingetreten ist, genehmigen. Eine Verlängerung ist in begründeten Einzelfällen möglich. Die Kassenärztliche Vereinigung informiert die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen über den Namen des Vertreters sowie den Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung der Vertretung.

# Geplante INHALTE

## § 32c

(1) Die Beschäftigung eines Vertreters für einen angestellten Arzt ist nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zulässig. Für die genehmigungsfreie Beschäftigung gilt § 32 Absatz 1 Satz 3 und 5 und § 32 Absatz 2 entsprechend. Darüber hinaus ist die Beschäftigung eines Vertreters für einen angestellten Arzt genehmigungsfrei für die Dauer von sechs Monaten zulässig, wenn der angestellte Arzt freigestellt ist oder das Anstellungsverhältnis durch Tod, Kündigung oder andere Gründe beendet ist. Hat der angestellte Arzt einen gesetzlichen Anspruch auf Freistellung, ist eine Vertretung für die Dauer der Freistellung, zulässig. Für die Beschäftigung eines Vertreters mit vorheriger Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung gilt § 32 Absatz 1 Satz 3 und 5 sowie Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 3 Satz 5 entsprechend.

(2) Die Beschäftigung eines Assistenten für einen angestellten Arzt ist zulässig; sie bedarf der Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung. § 32 Absatz 1 Satz 5 und § 32a Absatz 1 Satz 5 gelten entsprechend.

## § 32 d

Der ermächtigte Arzt hat die in dem Ermächtigungsbeschuß bestimmte vertragsärztliche Tätigkeit persönlich auszuüben. Bei Krankheit, Urlaub oder Teilnahme an ärztlicher Fortbildung oder an einer Wehrübung kann er sich innerhalb von zwölf Monaten bis zur Dauer von 3 Monaten vertreten lassen. Satz 2 gilt nicht für Ermächtigungen nach § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2.

## Neue Systematisierung

- § 32 ZV-Ärzte/Zahnärzte  
→ Vertretung von Vertragsärzten
- § 32a ZV-Ärzte/Zahnärzte  
→ Assistenten bei Vertragsärzten
- § 32 b ZV-Ärzte/Zahnärzte  
→ Anstellung von Ärzte
- § 32 c ZV-Ärzte/Zahnärzte  
→ Vertretung von & Assistenten bei angestellten Ärzten
- § 32d ZV-Ärzte/Zahnärzte  
→ Vertretung ermächtigter Ärzte



# Geplante INHALTE

Die Gebühren sind mit der Stellung des Antrags oder Einlegung des Widerspruchs fällig. Wird einem Widerspruch ganz oder teilweise stattgegeben, so wird die nach Buchstabe **5d** entrichtete Gebühr zurückgezahlt.

(2) Außer der Gebühr nach Absatz 1 werden als Verwaltungsgebühren erhoben:

1.a)	nach unanfechtbar gewordener Zulassung ..	440 <del>00</del> -Euro
2.b)	nach erfolgter Eintragung einer auf § 31 Abs. 1 bis 3 oder § 31a Abs. 1 beruhenden Ermächtigung in das Verzeichnis nach § 31 Abs. 10 .....	440 <del>00</del> -Euro
3.e)	nach erfolgter Genehmigung der Anstellung eines Arztes bei einem Vertragsarzt, in einem medizinischen Versorgungszentrum nach § 95 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder einer Einrichtung nach § 311 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch .....	440 <del>00</del> -Euro
d)	<del>nach erfolgter Eintragung einer auf § 32b Abs. 2 beruhenden Genehmigung in das Verzeichnis nach § 32b Abs. 4 .....</del>	<del>400 Euro</del>
4.e)	nach Beschluss des Ruhens einer Zulassung nach § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 .....	440 <del>00</del> Euro.

## § 46

(1) Für das Verfahren werden nachstehende Gebühren erhoben:

1.a)	bei Antrag auf Eintragung des Arztes in das Arztregister .....	110 <del>00</del> -Euro
2.b)	bei Antrag des Arztes oder des medizinischen Versorgungszentrums auf Zulassung	110 <del>00</del> -Euro
3.e)	<del>bei sonstigen Anträgen, mit denen der Arzt, das medizinische Versorgungszentrum oder die sonstige ärztlich geleitete Einrichtung die Beschlussfassung des Zulassungsausschusses anstrebt .....</del> bei Antrag auf Genehmigung einer Berufsausübungsgemeinschaft	110 <del>20</del> -Euro
4.d)	<del>bei Einlegung eines Widerspruchs, durch den der Arzt, das medizinische Versorgungszentrum oder die sonstige ärztlich geleitete Einrichtung die Änderung eines Verwaltungsaktes anstrebt .....</del> bei sonstigen Anträgen, mit denen der Arzt, die Berufsausübungsgemeinschaft, das medizinische Versorgungszentrum oder die sonstige ärztlich geleitete Einrichtung die Beschlussfassung des Zulassungsausschusses anstrebt.....	132 <del>200</del> Euro.

bei Einlegung eines Widerspruchs, durch den der Arzt, die Berufsausübungsgemeinschaft, das medizinische Versorgungszentrum oder die sonstige ärztlich geleitete Einrichtung die Änderung eines Verwaltungsaktes anstrebt .....

220 Euro



gesondertes Register für angestellte Ärzte wird nicht mehr geführt und ist auch nicht notwendig. Anfragen bei verschiedenen Registerstellen der regionalen KVen haben ergeben, dass die Datenerfassung schon vor langem in das Arztregister 'integriert wurde'.

**Vor diesem Hintergrund** ist die Zulassungsverordnung-Ärzte entsprechend zu bereinigen. Diese insbesondere auch in § 46 Absatz 2, da dort für die Eintragung in das nicht-existente gesonderte Register nach § 32 b ZV-Ärzte bei jedem zulassungsrechtlichen Akt 400 € (Ersteintrag), bzw. 200 € (Änderungseintrag) als Verwaltungsgebühr erhoben werden.

**Für Verwaltungsgebühren gilt** grundsätzlich, dass ihre Höhe angemessen zum Aufwand der zugrundeliegenden Leistung sein muss. Soweit diese im vorliegenden Fall darin besteht - wie eine der angefragten Registerstellen sich im Telefonat geäußert hat - dass im Arztregister das Wörtchen 'angestellt' hinzugesetzt wird, ist die geforderte Angemessenheit schwerlich gegeben.

**Konsequenterweise ist daher** die auf das nicht existente Register bezugnehmende Gebühr ersatzlos zu streichen. Diesbezüglich schlagen wir folgende Änderung vor:

§ 32 b ZV-Ärzte		
§ 32 b ZV-Ärzte – Ist	§ 32 b ZV-Ärzte TSVG Kabinettsvorlage	§ 32 b ZV-Ärzte <i>Blau = Änderungen gegenüber Kabinettsentwurf</i>
(4) Über die angestellten Ärzte führt die Kassenärztliche Vereinigung (Registerstelle) ein besonderes Verzeichnis.		(4) <del>Über die angestellten Ärzte führt die Kassenärztliche Vereinigung (Registerstelle) ein besonderes Verzeichnis.</del>
§ 46 ZV-Ärzte		
§ 46 b ZV-Ärzte – Ist	§ 46 b ZV-Ärzte TSVG Kabinettsvorlage	§ 46 b ZV-Ärzte <i>Blau = Änderungen gegenüber Kabinettsentwurf</i>
(2) Außer der Gebühr nach Absatz 1 werden als Verwaltungsgebühren erhoben.		(2) Außer der Gebühr nach Absatz 1 werden als Verwaltungsgebühren

Von "Susanne Müller (BMVZ)" <s.mueller@bmvz.de>  
An Christian Leber <christian.leber@bmg.bund.de>  
Betreff **Historische Frage zur ZV-Ärzte**

01.10.2015, 19:54

Hallo Herr Leber,

wir haben zwar länger nicht mehr miteinander gesprochen, aber ich erinnere mich gut, dass Sie bei unserem letzten Termin im Ministerium der Gewinner bei der Frage, wer die meisten Minister überlebt habe, gewesen sind. Ich glaube, Sie hatten als Einziger auch Frau Hassfeldt im Angebot. Damit sind Sie für die folgende Frage genau mein Mann:

Mit dem VSG ist ja auch § 46 Absatz 4 ZV-Ärzte in der Hinsicht angepasst worden, dass für Nachbesetzungen von Anstellungsgenehmigungen grundsätzlich nur die Hälfte der Gebühren nach den Absätzen 1 und 2 anzusetzen ist. Bei der Analyse der konkreten Auswirkungen bin ich unabhängig von der Gebührenehöhe über § 32b Absatz 4 gestolpert, der da lautet:

*"Über die angestellten Ärzte führt die Kassenärztliche Vereinigung (Registerstelle) ein besonderes Verzeichnis."*

Denn für die Eintragung in dieses spezielle Verzeichnis müssen alle Arbeitgeber angestellter Ärzte gemäß § 46 Absatz 2 d noch einmal 400 € (bzw. jetzt 200 €) zahlen. D.h. der Vorgang je angestelltem Arzt stellt sich wie folgt dar:

Eintragung ins Arztregister --> 100 € ( 46 I a)  
Antrag auf Anstellungsgenehmigung --> 120 € (46 II a)  
Bewilligung der Anstellungsgenehmigung --> 400 € (46 II c)  
Eintrag in das Register nach § 32b IV --> 400 € (46 II d)

Bei Vertragsärzten fehlt ein Äquivalent zu letzterem Punkt völlig. Es geht ja auch um ein besonderes Register für angestellte Ärzte. **Aber:** Welchen Zweck verfolgt das? Also heute?

Ich habe soweit recherchiert, dass dieser Absatz mit dem GSG zum 1.1.1993 in der ZV-Ä geraten ist, dass also damals dieses Register neu 'erfunden' wurde. Wahrscheinlich vor dem Hintergrund der ebenfalls neu geschaffenen Jobsharer - die einzige Art angestellter Arzt, der damals neu zulässig war. Man könnte hier auch einen Sinn erkennen, weil zu befürchten war, dass viele Jobsharer damals über die Wartezeiten eine Niederlassung anstreben und mit dem gesonderten Register hätte man diese Entwicklung perspektivisch immer im Blick gehabt. Die Drucksache mit der Gesetzesbegründung gibt zu gerade diesem Punkt aber leider überhaupt keine Auskunft.

Daher meine eigentlichen Fragen:

- 1) Stimmt meine Vermutung über die Entstehungsgeschichte?
- 2) Welchen Sinn erfüllt dieses gesonderte Register eventuell heute?
- 3) Kann es sich um ein anachronistisches Überbleibsel handeln, das heute einfach nur die Anstellungsprozesse unnötig mit Kosten belegt?



# Geplante INHALTE

## Anlage (zu § 2 ~~Abs. 2~~)

### Exkurs | Begründung der Änderung im Registeraufbau

*Aufgrund der Änderung des § 2 erhält die Anlage zu § 2 nunmehr eine neue Funktion. Sie enthält eine Auflistung der in das (Zahn-)Arztregister aufzunehmenden Daten, ist aber nicht mehr als verbindliches Muster gestaltet. Damit wird die Struktur nicht vorgegeben und die Kosten für Softwareentwicklungen bei den Kassen(zahn-)ärztlichen Vereinigungen und der Kassen(zahn-)ärztlichen Bundesvereinigung werden minimiert (siehe auch Begründung zu Nummer 2 Buchstabe a und b).*

*Die Formulierungen werden teilweise geändert, um der neuen Funktion als bloße Datenauflistung Rechnung zu tragen. Zur besseren Übersichtlichkeit werden die Daten systematisch geordnet und unter verschiedenen Überschriften zusammengefasst.*

*Aufgrund erweiterter Anstellungsmöglichkeiten, einer größeren Leistungserbringervielfalt und im Sinne einer erhöhten Transparenz sowie aufgrund der Integration der bisherigen Register über Angestellte (bisheriger § 32b Absatz 4) und über persönlich Ermächtigte (bisheriger § 31 Absatz 10) in das (Zahn-)Arztregister sind die bisherigen (Zahn-)Arztregisterdaten nicht mehr ausreichend. Infolgedessen werden in der Anlage neue Abschnitte geschaffen, in denen die Daten aufgelistet sind, die Angestellte, persönliche Ermächtigte, verschiedene Praxisformen (insbesondere die BAG und MVZ) betreffen. Diese Daten sind für Zwecke der Sicherstellung, insbesondere für die Erteilung von Genehmigungen, Zulassungs- und Ermächtigungsentscheidungen, bedarfsplanerische Entscheidungen und die Prüfung der Einhaltung vertragsärztlicher Pflichten erforderlich. Insgesamt wird das (Zahn-)arztregister damit aktualisiert und den heutigen Erfordernissen angepasst.*



## Das Arztregister hat folgende Angaben zu enthalten:

### I. STAMMDATEN

1. Laufende Nummer (Eintragungsnummer)
2. Datum Eintragung in das Arztregister
3. Löschung von Arztregisterdaten (Datum und Grund)
4. Umschreibung in ein neues Arztregister
5. Arztnummer nach § 293 Absatz 4 des Fünften Buche
6. Titel
7. Name

# Komplette Neukonzipierung der Datenerfassung über das Arztregister

8. Vorname
9. Geschlecht (m/w/d)
10. Geburtsdatum
11. Geburtsort
12. Wohnort/-anschrift
13. Telekommunikationsdaten
14. Staatsangehörigkeit
15. Fremdsprachenkenntnisse

### II. AUS- UND WEITERBILDUNGSDATEN

1. Approbation
  - 1.1 Erteilung (Datum und erteilende Behörde)
  - 1.2 Widerruf oder Rücknahme (Datum Wirksamwerden)
- 1.3 Ruhen (Datum Beginn und Ende)
- 1.4 Berufsverbot (Datum Beginn und Ende)
- 1.5 Verzicht (Datum des Verzichts)
2. Staatsexamen (Ort und Datum)
3. Promotion (Datum)
4. Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs oder unbefristete Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs nach den §§ 10, 10a Bundesärzteordnung (BÄO) (Erlaubnistatbestand und Datum)
5. Dienstleistungserbringung nach § 10b BÄO (Datum der Meldungen nach § 10b Absatz 2 BÄO)
6. Fachgebietsbezeichnung (Fachgebiet und Datum)
7. Psychotherapie-Richtlinienverfahren (Bezeichnung und Datum Anerkennung)
8. Schwerpunkte, Zusatzweiterbildungen (Datum Anerkennung)

### III. ZULASSUNGSDATEN

1. Datum des Zulassungsbescheids und des Beginns der Zulassung
2. Datum des Endes der Zulassung und Grund der Beendigung (z.B. Verzicht, Umwandlung in Anstellung, Entziehung)
3. Fachgebiet, für das die Zulassung erteilt wird
4. Psychotherapie-Richtlinienverfahren, für das die Zulassung erteilt wird
5. Rechtsgrundlage der Zulassung
6. Umfang der Zulassung
7. Ruhen der Zulassung (Grund und Datum Beginn und Ende)
8. Hausarzt-/Facharztkenzeichnung
9. Besondere Versorgungsbedürfnisse gemäß § 103 Absatz 4 Satz 5 Nummer 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

### IV. ANSTELLUNGSDATEN

1. Arbeitgeber
2. Arbeitsort
3. Datum des Genehmigungsbescheids
4. Datum des Beginns des Arbeitsverhältnisses
5. Fachgebiet, für das die Anstellung erfolgt
6. Umfang der Anstellung (Wochenarbeitszeit)
7. Rechtsgrundlage der Anstellung
8. Beendigung der Anstellung (Datum)
9. Ruhen der Anstellung (Datum Beginn und Ende)

### V. DATEN ZUR PERSÖNLICHER ERMÄCHTIGUNG

1. Datum des Ermächtigungsbescheids
2. Datum des Beginns und des Endes der Ermächtigung
3. Fachgebiet, für das die Ermächtigung erfolgt
4. Ermächtigungsumfang (Leistungsinhalt)
5. Arbeitsort, ggf. Name und Adresse der Einrichtung, in der die ermächtigte Person tätig ist
6. Sprechstundenzeiten
7. Informationen zur Barrierefreiheit

### VI. PRAXISDATEN

1. Name der Praxis
2. Betriebsstättennummer
3. Praxisanschrift
4. Telekommunikationsdaten
5. Sprechstundenzeiten
6. Informationen zur Barrierefreiheit
7. Praxisform
  - 7.1 Einzelpraxis

## Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV)

Synopse | Referententwurf November 2022

- 7.2 Berufsausübungsgemeinschaft (BAG)
  - 7.2.1 Datum des Genehmigungsbescheids
  - 7.2.2 Datum des Beginns der BAG
  - 7.2.3 Mitglieder der BAG
  - 7.2.4 Art der BAG (örtliche, überörtliche, bezirksübergreifende BAG)
  - 7.2.5 Betriebsstättennummer der BAG
- 7.3 Praxisgemeinschaft (weitere Mitglieder)
8. Nebenbetriebsstätte
  - 8.1 Nebenbetriebsstättennummer
  - 8.2 Datum des Genehmigungsbescheids
  - 8.3 Daten VI Nummer 3 bis 6
  - 8.4 Beginn- und Enddatum des Genehmigungszeitraums
9. Teilnahme an Praxisnetz
10. Ausübung sonstiger ärztlicher Tätigkeiten
  - 10.1 Belegärztliche Tätigkeit (Anzahl Belegbetten)
  - 10.2 anzeigepflichtige Nebentätigkeiten

### VII. DATEN ZU MEDIZINISCHEN VERSORGUNGSZENTREN (MVZ)

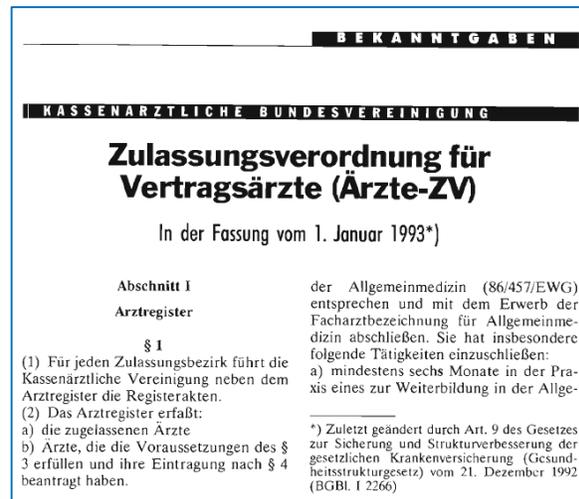
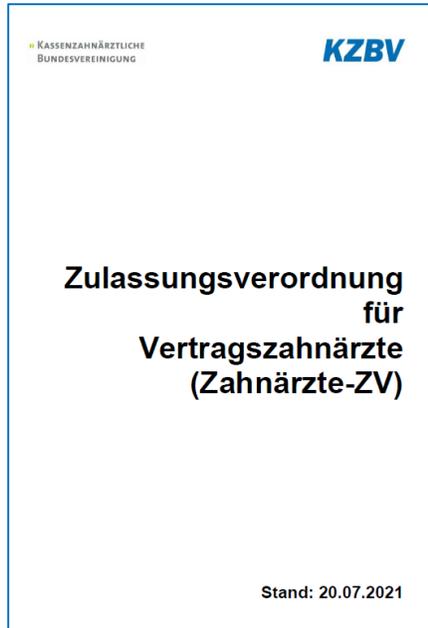
1. Name des MVZ
2. Betriebsstättennummer
3. Praxisanschrift
4. Telekommunikationsdaten
5. Sprechstundenzeiten
6. Informationen zur Barrierefreiheit
7. Name der ärztlichen Leitung
8. Rechtsform
9. Träger
10. Gründer
11. Datum des Zulassungsbescheids und des Beginns der Zulassung
12. Datum des Endes der Zulassung und Grund der Beendigung
13. Im MVZ tätige Ärzte und die sich aus der Zulassung oder Anstellungsgenehmigung ergebenden Fachgebiete.“

### Muster für das Arztregister

#### Das Arztregister hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Laufende Nummer .....
2. Name und Titel .....
3. Vorname .....
4. Wohnort .....
5. Geburtsdatum und -ort .....
6. a) Wohnanschrift .....
6. b) Praxisanschrift .....
7. Staatsangehörigkeit .....
8. Fremdsprachenkenntnisse .....
9. Datum des Staatsexamens .....
10. Datum der Approbation .....
11. Datum der Promotion .....
12. Datum der Facharztanerkennung und Fachgebiet .....
13. Niedergelassen als .....
13. prakt. Arzt .....
13. Arzt für .....
14. Ausübung sonstiger ärztlicher Tätigkeit .....
15. Eingetragen am .....
15. Zugelassen am .....
17. Zulassung beendet am .....
18. Zulassung ruht seit .....
19. Zulassung entzogen am .....
20. Approbation entzogen am .....
21. Approbation ruht seit .....
22. Verhängung eines Berufsverbots am .....
23. Im Arztregister gestrichen am .....
24. Bemerkungen .....

# Wie geht es weiter?



Immer aktuell bleiben! Praxis.KOMPAKT des BMVZ!  
Für Mitglieder als 14-tägig erscheinender Newsletter.

